

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **2. Änderung des Bebauungsplans „Ranstadt / Mockstadt“ in der Kerngemeinde Ranstadt Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt hat in ihrer Sitzung am 15.06.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Ranstadt / Mockstadt“ in der Kerngemeinde Ranstadt gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.  
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung tritt gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

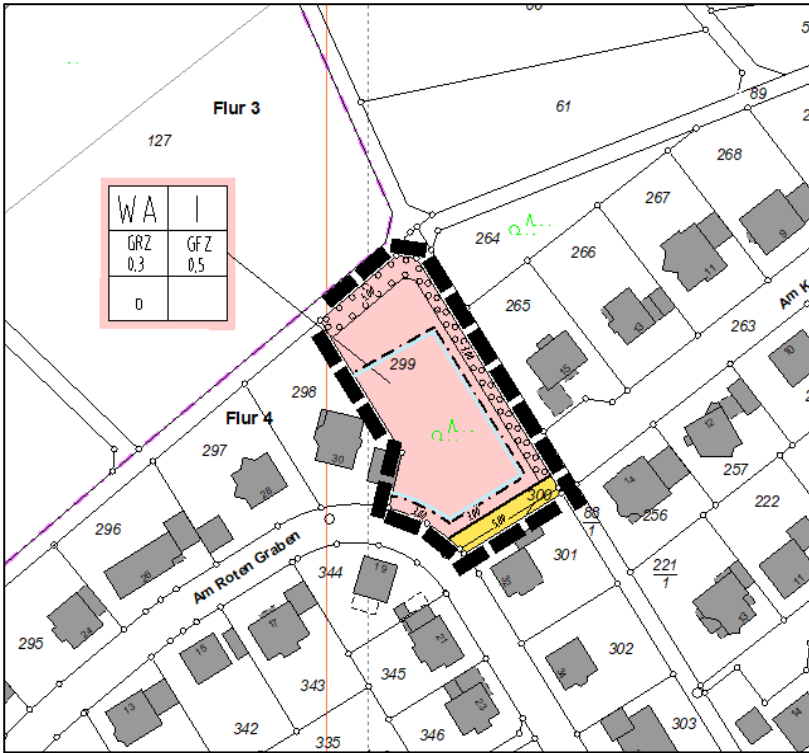
Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Ranstadt, Hauptstr. 15, 63691 Ranstadt, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Planzeichnung der Bebauungsplanänderung ist nachfolgend abgebildet.



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt

Ranstadt, den 27.06.2020

-----